



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Walbrunn AfD**
vom 17.03.2025

Umsetzung der Art. 125 und 126 der Bayerischen Verfassung im Alltag von Kindern und Jugendlichen

Die Art. 125 und 126 der Bayerischen Verfassung (BV) widmen sich ausführlich den Themen Familie, Eltern und Kinder. In diesen Artikeln werden die Grundprinzipien der Gemeinschaft des bayerischen Volkes festgelegt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Inwiefern unterstützt der Freistaat Bayern derzeit konkret Eltern in ihrer Erziehungspflicht und in ihren Erziehungsrechten nach Art. 126 Abs. 1? 3
- 1.b) Welche gesetzlichen Maßnahmen existieren, um das natürliche Erziehungsrecht der Eltern in Bayern zu schützen? 3
- 1.c) Inwiefern nimmt der Staat Einfluss auf persönliche Erziehungsfragen, und wie wird der Wille der Eltern berücksichtigt? 3
- 2.a) Was versteht die Staatsregierung konkret unter dem Begriff „gesunde Wohnung gemäß Artikel 125 Abs. 3“? 4
- 2.b) Wie wird die „gesunde Wohnung“ für kinderreiche Familien im Hinblick auf die aktuelle Wohnraumpolitik gewährleistet? 4
- 2.c) Welche finanziellen Mittel stellt der Freistaat für die soziale Förderung von Familien zur Verfügung? 5
3. Welche Vorkehrungen sind gemäß Art.126 Abs. 3 getroffen, um Kinder und Jugendliche vor Ausbeutung und Misshandlung zu schützen? 5
- 4.a) Was versteht die Staatsregierung unter den Begrifflichkeiten „Reinhaltung und Gesundheit“ der Familie gemäß Art. 125 Abs. 2 BV? 5
- 4.b) Welche Rolle spielen Gemeinden bei der Reinhaltung und Gesundheit der Familie? 5
5. Welche gesetzlichen Grundlagen existieren für die Fürsorgeerziehung in Bayern gemäß Art. 126 Abs. 3 BV? 5
- 6.a) Wie wird die Förderung der geistigen und seelischen Entwicklung von Kindern gemäß Art. 126 Abs. 1 BV durch den Staat sichergestellt? 6

6.b)	In welchen Fällen greift der Staat konkret unterstützend in die Erziehung ein?	6
7.a)	Inwiefern unterscheidet sich die Förderung von kinderreichen Familien von der allgemeiner Familien gemäß Art. 125 Abs. 3 BV?	6
7.b)	Welche Pläne gibt es, um die soziale Förderung der Familie in Zukunft noch effektiver zu gestalten?	7
8.	Wie stellt der Freistaat Bayern sicher, dass alle Eltern gleichermaßen Zugang zu Unterstützungsangeboten haben?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales nach Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 16.04.2025

Vorbemerkung:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass Fragen des elterlichen Erziehungsrechts, des Schutzes sowie der Förderung von Familien und Kindern nicht nur in der Bayerischen Verfassung und im bayerischen Landesrecht, sondern vor allem bundesrechtlich in Art. 6 und Art. 7 Grundgesetz (GG), dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip sowie in unterschiedlichen Bundesgesetzen wie etwa dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Strafgesetzbuch, dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung oder beispielsweise in den Familienleistungsgesetzen geregelt sind. Stark vereinfacht und pauschal ausgedrückt, geht Bundes- dem Landesrecht vor. Bundesleistungen können zudem eventuelle Bedarfe nach den Maßgaben der Landesverfassung erfüllen.

- 1.a) Inwiefern unterstützt der Freistaat Bayern derzeit konkret Eltern in ihrer Erziehungspflicht und in ihren Erziehungsrechten nach Art. 126 Abs. 1?**
- 1.b) Welche gesetzlichen Maßnahmen existieren, um das natürliche Erziehungsrecht der Eltern in Bayern zu schützen?**
- 1.c) Inwiefern nimmt der Staat Einfluss auf persönliche Erziehungsfragen, und wie wird der Wille der Eltern berücksichtigt?**

Die Fragen 1 a bis 1 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen (Art. 126 Abs. 1 Satz 1 BV). Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen (Art. 126 Abs. 1 Satz 2 BV). In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag (Art. 126 Abs. 1 Satz 3 BV).

Beispielhaft wird auf die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Schule eingegangen.

Kinder- und Jugendhilfe:

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrgenommen. Gemäß § 5 SGB VIII haben Leistungsberechtigte, also insbesondere Eltern, ein sog. Wunsch- und Wahlrecht und damit das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe nach dem SGB VIII zu äußern.

Der Freistaat unterstützt Landkreise und kreisfreie Städte zusätzlich zu den im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellten Mitteln mit freiwilligen Leistungen, insbesondere mit gezielten Förderprogrammen. So bieten bei-

spielsweise flächendeckend rund 180 multidisziplinär ausgestattete Erziehungs- und Jugendberatungsstellen (EB) und über 120 interdisziplinäre Koordinierende Kinderschutzzstellen (KoKi) mit rund 290 KoKi-Fachkräften der Jugendämter jungen Familien ein umfassendes Unterstützungs- und Hilfeangebot.

Im Freistaat Bayern besteht grundsätzlich keine Pflicht zum Kita-Besuch (Ausnahme nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen [BayEUG]). Zudem stellt Art. 4 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) den Vorrang der elterlichen Verantwortung im Kontext der Kindertagesbetreuung im Einzelnen klar.

Bayern unterstützt Familien außerdem mit eigenen Familienleistungen (vgl. www.stmas.bayern.de¹ bzw. www.stmas.bayern.de²).

Schule:

Das elterliche Erziehungsrecht des Art. 126 Abs. 1 BV wird im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) an Schulen beachtet, steht aber entsprechend den verfassungsrechtlichen Maßgaben nicht isoliert für sich, sondern die Eltern sind darin gemäß Art. 126 Abs. 1 Satz 2 BV durch den Staat zu unterstützen. Den Schulen kommt dabei verfassungsrechtlich mit Art. 131 BV ein eigenständiger Bildungs- und Erziehungsauftrag zu, der gleichberechtigt neben dem elterlichen Erziehungsrecht steht.

Art. 1 Abs. 2 BayEUG verpflichtet entsprechend den verfassungsrechtlichen Maßgaben die Schulen, bei der Erfüllung ihres in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrags das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten und zu unterstützen. Die Schulen haben zur Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags, der den elterlichen Erziehungsauftrag ergänzt, die insbesondere gemäß Art. 2 BayEUG festgelegten und nicht abschließenden Aufgaben. Ausdruck findet dies auch in Art. 74 ff BayEUG, nach dem die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit erfordert.

2.a) Was versteht die Staatsregierung konkret unter dem Begriff „gesunde Wohnung gemäß Artikel 125 Abs. 3“?

Zur Auslegung des Begriffs wird auf die einschlägige Kommentarliteratur sowie die historischen Gesetzesmaterialien verwiesen.

2.b) Wie wird die „gesunde Wohnung“ für kinderreiche Familien im Hinblick auf die aktuelle Wohnraumpolitik gewährleistet?

In der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) vom Jahr 2017 erfuh der Planungsgrundsatz in § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB die Ergänzung „[...] insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern“. Dadurch werden in der Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Familien mit mehreren Kindern mit berücksichtigt. Dazu gehört ein höherer Wohnflächenbedarf als bei Wohnungen für Ein- und Zweipersonenhaushalte, sowohl in Bezug auf den Bedarf an der Ausweisung von Wohnbauland, das heißt in quantitativer Hinsicht, als auch in Bezug auf die Versorgung mit den erforderlichen sozialen Infrastruktureinrichtungen, das heißt auch in qualitativer

1 <https://www.stmas.bayern.de/familiengeld/index.php>

2 <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/finanzierung/index.php>

Hinsicht. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die räumlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung der jeweiligen wohnungspolitischen Forderungen und Ziele zu schaffen. Über das „Ob“ und „Wie“ der Bauleitplanung entscheiden die Gemeinden jeweils im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

2.c) Welche finanziellen Mittel stellt der Freistaat für die soziale Förderung von Familien zur Verfügung?

Neben Haushaltsansätzen des Bundes für Maßnahmen und Leistungen für Familien stehen im Jahr 2025 im Freistaat knapp 5 Mrd. Euro allein im Einzelplan 10 zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die öffentlich zugänglichen Haushaltspläne des Freistaates verwiesen.

3. Welche Vorkehrungen sind gemäß Art.126 Abs. 3 getroffen, um Kinder und Jugendliche vor Ausbeutung und Misshandlung zu schützen?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe. Die Staatsregierung unterstützt die für den Kinderschutz zuständigen Kommunen (vgl. Antwort zu Frage 1) mit gezielten freiwilligen Leistungen im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz (vgl. im Einzelnen www.kinderschutz.bayern.de), welches in enger sowie system- und ressortübergreifender Abstimmung mit der Fachpraxis fortlaufend und bedarfsgerecht weiterentwickelt wird.

Auch auf die weiteren Hilfestellungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) spezifisch mit Blick auf den Schutzauftrag in Kitas wird hingewiesen, Informationen sind insbesondere unter www.stmas.bayern.de³ abrufbar.

4.a) Was versteht die Staatsregierung unter den Begrifflichkeiten „Reinhaltung und Gesundheit“ der Familie gemäß Art. 125 Abs. 2 BV?

Zur Auslegung des Begriffs wird auf die einschlägige Kommentarliteratur sowie die historischen Gesetzesmaterialien verwiesen.

4.b) Welche Rolle spielen Gemeinden bei der Reinhaltung und Gesundheit der Familie?

Insoweit wird auf Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) verwiesen.

5. Welche gesetzlichen Grundlagen existieren für die Fürsorgeerziehung in Bayern gemäß Art. 126 Abs. 3 BV?

Zur Auslegung des Begriffs „Fürsorgeerziehung“ wird auf die einschlägige Kommentarliteratur sowie die historischen Gesetzesmaterialien verwiesen.

Gesetzliche Regelungen, die sich auf Hilfen zur Erziehung beziehen, sind insbesondere in den §§27 ff SGB VIII enthalten. Im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

3 <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/kinderschutz-kita.php>

sind in Teil 7 Vorschriften für den Bereich des SGB VIII und für weitere Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts enthalten.

6.a) Wie wird die Förderung der geistigen und seelischen Entwicklung von Kindern gemäß Art. 126 Abs. 1 BV durch den Staat sichergestellt?

6.b) In welchen Fällen greift der Staat konkret unterstützend in die Erziehung ein?

Die Fragen 6 a und 6 b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur verfassungsrechtlichen Einordnung siehe die Antwort zu den Fragen 1 a bis 1 c.

Beispielhaft wird auf die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Schule eingegangen.

Kinder- und Jugendhilfe:

Eltern können die Angebote der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen.

Grundlagen für die pädagogische Arbeit in den staatlich geförderten bayerischen Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus §§ 1 ff Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz (BayKiBiG) sowie dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP).

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Pflege und Erziehung von Kindern das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (staatliches Wächteramt). Durch möglichst frühzeitige Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen kann eine positive, gesunde Entwicklung der Kinder und deren Wohl am nachhaltigsten sichergestellt werden (vgl. hierzu die Antwort zu Frage 1, insbesondere Förderprogramme KoKi und EB).

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden die Aufgaben, inklusive dem sog. staatlichen Wächteramt, von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Schule:

Die Förderung der geistigen und seelischen Entwicklung von Kindern gemäß Art. 126 Abs. 1 BV durch den Staat wird insbesondere durch den Schulunterricht sichergestellt, der gemäß Art. 131 Abs. 1 BV die Aufgabe hat, nicht nur Wissen und Können, sondern auch Herz und Charakter zu bilden. Zur Sicherstellung durch den Staat wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen.

Zur Erreichung der Ziele trägt unterstützend auch die Schulpflicht bei, die verfassungsrechtlich in Art. 129 Abs. 1 BV normiert ist.

7.a) Inwiefern unterscheidet sich die Förderung von kinderreichen Familien von der allgemeiner Familien gemäß Art. 125 Abs. 3 BV?

Nach Art. 125 Abs. 3 BV haben kinderreiche Familien Anspruch auf angemessene Fürsorge, insbesondere auf gesunde Wohnungen. Der Verfassungsgeber wollte damit zum Ausdruck bringen, dass kinderreiche Familien besonders geschützt werden sollen.

In der Eigenwohnraumförderung wirkt sich die Anzahl der Kinder auf die Höhe der Zuwendung aus, weil für jedes Kind ein Zuschuss in Höhe von 7.500 Euro gewährt wird.

7.b) Welche Pläne gibt es, um die soziale Förderung der Familie in Zukunft noch effektiver zu gestalten?

Zentrale finanzielle Leistungen für Familien und zur Existenzsicherung sind auf Bundesebene geregelt. Weitere Bundesgesetze geben vielfach einen Rahmen vor, etwa das SGB VIII. Bayern unterstützt Familien insbesondere durch die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 82 SGB VIII.

Eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung hat oberste Priorität. Der aktuelle Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2023 bis 2028 sieht daher eine Weiterentwicklung des BayKiBiG vor.

8. Wie stellt der Freistaat Bayern sicher, dass alle Eltern gleichermaßen Zugang zu Unterstützungsangeboten haben?

Gesetzliche Regelungen zum Zugang von jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen zu Leistungen nach dem SGB VIII sind insbesondere in § 6 SGB VIII enthalten.

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zur Einschulung besteht ein bundesgesetzlich verankerter Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII. Finanziell werden Eltern bei den Elternbeiträgen zusätzlich entlastet (z. B. durch den Beitragszuschuss) oder es werden gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII die Beiträge übernommen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.